



Österreichisches Institut für Bautechnik  
 Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50  
 1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23  
 www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als  
 Behörde  
 zur Erteilung  
 Bautechnischer  
 Zulassungen



## Bautechnische Zulassung

## BTZ-0047

Bauprodukt

**ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N**

**Portlandkompositzement**

Zulassungsinhaber

**Holcim (Österreich) GmbH**  
 Trabrennstraße 2A  
 1020 Wien  
 Österreich

Herstellerwerk

**Holcim (Österreich) GmbH**  
 Werk Retznei  
 Retznei 34  
 8461 Ehrenhausen  
 Österreich

Geltungsdauer vom  
 bis zum

**31. August 2023**  
**20. November 2027**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,  
 den Bescheid einschließlich 5 Anhängen und  
 den Anhang 6,  
 insgesamt 10 Seiten.**

Diese Bautechnische Zulassung  
 ersetzt

**die Bautechnische Zulassung BTZ-0047 mit  
 Geltungsdauer vom 21. November 2022 bis zum  
 20. November 2027**

## Bescheid

Über den Antrag der Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für den Portlandkompositzement

### **ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N**

entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022<sup>1</sup>, ermächtigte Behörde mit folgendem

## Spruch.

Für ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N, hergestellt durch die Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, im Herstellerwerk Holcim (Österreich) GmbH, Werk Retznei, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen, Österreich, der Holcim (Österreich) GmbH, wird gemäß § 14 Abs. 4 Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 5, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, die Bautechnische Zulassung BTZ-0047<sup>2</sup> erteilt.

Nach § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1.1 und Anhang 1.2 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1.3 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 2 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 3 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts sind gemäß Anhang 4 durchzuführen.
- 5 Die Bautechnische Zulassung BTZ-0047, OIB-920-015/20-011, mit Geltungsdauer vom 21. November 2022 bis zum 20. November 2027 wird mit Ablauf des 30. August 2023 aufgehoben.
- 6 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 31. August 2023 bis 20. November 2027 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, hat gemäß § 26 Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022 die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

## Rechtsgrundlagen

§§ 14, 15 und 26 Wiener Bauproduktegesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022

<sup>1</sup> Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktegesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022  
<sup>2</sup> Die BTZ-0047 wurde erstmals 2022 mit Geltungsdauer vom 21.11.2022 erteilt, 2023 abgeändert und durch die BTZ-0047 mit Geltungsdauer vom 31.08.2023 bis zum 20.11.2027 ersetzt.

## Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA<sup>3</sup> erfasst.

Gemäß § 15 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Durch die Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts, sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienten als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts. Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschriften stellen gemäß § 14 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Die Bautechnische Zulassung BTZ-0047 mit Geltungsdauer vom 21. November 2022 bis zum 20. November 2027 wird aufgrund des Antrags aufgehoben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 14 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 14 Abs. 4 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, das Wiener Landesverwaltungsgericht, zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten.

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Das Begehren
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

<sup>3</sup> Bezugsdokumente sind im Anhang 5 angeführt.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Wiener Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## Hinweis

- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als das im Spruch genannte Herstellerwerk und andere das im Spruch genannte Produkt übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerks betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Die Bautechnische Zulassung ersetzt nicht die Erfordernisse der Bewilligungen anderer Behörden, wie z. B. der Baubehörde. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 6 angegeben.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik  
Der stellvertretende Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von

Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier

Digitale Kopie

## Anhang 1

### Anhang 1.1 Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das gegenständliche Bauprodukt, der Portlandkompositzement ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N ist ein Zement, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung von den Normalzementen der EN 197-1 abweicht. Die Zusammensetzung des ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N ist in Tabelle 1 angegeben.

**Tabelle 1** Zusammensetzung

Klinker K	Hüttensand S	Recyclingmaterial F	Nebenbestandteile —
% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile
50–64	16–44	6–20	0–5

Anmerkung Die Angaben der Tabelle 1 beziehen sich auf die Summe K + S + F + Nebenbestandteile.

Die Zusammensetzung der Bestandteile ist in Tabelle 2 und Tabelle 3 angegeben.

**Tabelle 2** Bestandteile

Bestandteil	Zusammensetzung
Klinker	EN 197-1
Hüttensand	EN 197-1
Recyclingmaterial	Tabelle 3
Nebenbestandteile	EN 197-1



**ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N**  
 Zusammensetzung

Anhang 1  
 der Bautechnischen Zulassung  
 BTZ-0047

**Tabelle 3** Anforderungen an das Recyclingmaterial

Merkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Anforderung
Zusammensetzung, Güteklasse	Richtlinie Recycling- Baustoffe	—	RB
	ÖNORM B 3140	—	RB-A1
	ÖNORM B 3140	—	Güteklasse II <sup>1)</sup>
	Bundes-Recycling- Baustoffverordnung <sup>2)</sup>	—	U-A
SO <sub>3</sub>	EN 196-2	% Masseteile	≤ 3,0
TOC	EN 13639	% Masseteile	≤ 0,5
Methylenblauabsorption	EN 933-9	g / 100 g	≤ 1,2
Anteil an Schichtsilikaten	RDA	% Masseteile	≤ 15

1) Güteklasse II oder besser.

2) Mögliche Auswirkungen des ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N auf die Umwelt betreffen bundesrechtliche Bestimmungen und sind daher nicht Gegenstand der Bautechnischen Zulassung.

Anmerkung Einzelheiten zur Zusammensetzung der Bestandteile sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik übermittelt worden und einzuhalten.

### Anhang 1.2 Vorgesehene Verwendung

ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N ist als Ausgangsstoff, als Zement für die Anwendung in Beton nach ÖNORM B 4710-1 vorgesehen.

ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N ist für die nachstehenden Verwendungen nicht vorgesehen.

- Zement mit niedriger Hydratationswärme
- Zement mit hohem Sulfatwiderstand



**ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N**  
 Zusammensetzung  
 Vorgesehene Verwendung  
 Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Anhang 1  
 der Bautechnischen Zulassung  
 BTZ-0047

Digitale Kopie

### Anhang 1.3 Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Durch die Bautechnische Zulassung erfassten Leistungsmerkmale und Produktleistungen des Bauprodukts sind in Tabelle 4 angegeben.

**Tabelle 4** ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N – Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung	
			Charakteristischer Wert	Grenzwert für Einzelergebnis
Druckfestigkeit Anfangsfestigkeit	EN 196-1	MPa	2 Tage $\geq 10,0$	$\geq 8,0$
Normfestigkeit		MPa	28 Tage $\begin{cases} \geq 42,5 \\ \leq 62,5 \end{cases}$	$\geq 40,0$
Erstarrungsbeginn	EN 196-3	min	$\geq 60$	$\geq 50$
Raumbeständigkeit	EN 196-3	mm	$\leq 10$	$\leq 10$
Sulfatgehalt	EN 196-2	% Massetteile	$\leq 3,5$	$\leq 4,0$
Chloridgehalt	EN 196-2	% Massetteile	$\leq 0,10$	$\leq 0,10$



**ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N**  
 Zusammensetzung  
 Vorgesehene Verwendung  
 Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Anhang 1  
 der Bautechnischen Zulassung  
 BTZ-0047

## Anhang 2

### Anhang 2.1 Produktion des Bauprodukts

Der Portlandkompositzement ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N wird durch Brennen des Klinkers und Vermahlen des Klinkers mit Hüttensand, Recyclingmaterial und Calciumsulfat im Herstellerwerk Holcim (Österreich) GmbH, Werk Retznei, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen, Österreich, der Holcim (Österreich) GmbH hergestellt.

Die für die Herstellung herangezogenen Stoffe entstammen aus Quellen, die bekannt sind und die keiner Veränderung unterliegen.

## Anhang 3

### Anhang 3.1 Verwendungsbestimmungen, Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Der Beton mit dem Portlandkompositzement ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N ist nach ÖNORM B 4710-1 herzustellen, transportieren und einzubauen. Dabei ist ECOPLANET CEM II/C-M (S-F) 42,5N für die nachstehend angegebenen Expositionsklassen einem Zement CEM II/B-M (S-L) 32,5 N gleichwertig verwendbar.

X0  
XC1, XC2, XC3, XC4  
XW1  
XD1, XD2  
XF1, XF3  
XA1L

## Anhang 4

### Anhang 4.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

### Anhang 4.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Überwachung ist auf der Grundlage eines Vertrages durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten durchzuführen. Vertrag und Vertragspartner unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

- Der Überwachungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist von negativ verlaufenen Überwachungen zu unterrichten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist vom Erlöschen des Vertrags zu informieren.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über Änderungen im Vertrag und den Vertragspartnern zu unterrichten. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.



Kopien der im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind. Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

## Anhang 5

### Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) vom 15. August 2015, OIB-095.1-015/15, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950
	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), OIB-095.1-016/19, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950
EN 196-1, 04.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit
EN 196-2, 06.2013	Prüfverfahren für Zement – Teil 2: Chemische Analyse von Zement
EN 196-3, 11.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit
EN 197-1, 09.2011	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
EN 933-9, 02.2022	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 9: Beurteilung von Feinanteilen – Methylenblau-Verfahren
EN 13639, 09.2017	Bestimmung des Gesamtgehalts an organischem Kohlenstoff in Kalkstein
ÖNORM B 3140, 11.2020	Rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton
ÖNORM B 4710-1, 01.2018	Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität – Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal- und Schwerbeton
Richtlinie Recycling-Baustoffe, 01.2017	Richtlinie Recycling-Baustoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

## Anhang 6

### Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0047

**€ 79,70**

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik  
IBAN AT06 2011 1844 6266 7800  
BIC GIBAATWWXXX**

**mit Angabe der Zahl des Bescheides  
OIB-920-015/20-028**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.